

**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Schreiben vom 20.02.2018**

**Bebauungsplan Nr. 299, 4. Änderung „Südlich Paracelsusweg“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Teil A: Südlich der Albert-Liebmann-Schule ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie einer öffentlichen Grünfläche für einen Bolzplatz geplant. Es soll eine dreizügige Grundschule in Passivhausstandard mit Sporthalle errichtet werden. Zudem erfolgt die teilweise Inanspruchnahme einer Grünverbindung als öffentliche Verkehrsfläche mit Anordnung eines Wendehammers.

Teil B: Das Teilgebiet befindet sich in Isernhagen-Süd und dient zur Kompensation der im Teil A eingeräumten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Teil A: Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 299 weist den Bereich bisher als öffentliche Grünfläche aus. Die Planfläche ist bisher unbebaut und nicht versiegelt. Dominiert wird die Fläche von z. T. extensiv gepflegten Rasenflächen mit überwiegend randlich angeordnetem Gehölzbestand. Insbesondere die älteren Bäume bieten Lebensräume für Vögel und Fledermäuse und sind ortsbildprägend. Ein zur genauen Lage der Bäume erforderliches Aufmaß liegt vor.

Nördlich des Planbereiches sind mehrere Nachtigallquartiere bekannt, so dass deren Vorkommen auch für den aktuellen Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden konnten. Daher erfolgten vertiefende avifaunistische Untersuchungen. Im Ergebnis wurden neun Brutvogelarten sowie weitere neun Gastvogelarten festgestellt, von denen lediglich der Star als gefährdet eingestuft wird und der Haussperling sich auf der Vorwarnliste befindet. Die Nachtigall wurde nicht nachgewiesen. Weiterhin wurden drei Fledermausarten kartiert, für keine der Arten bestanden allerdings Quartiere im Planungsraum.

Die Fläche dient der unmittelbaren Versickerung des Niederschlagswassers, genießt jedoch keinen besonderen naturschutzrechtlichen Schutzstatus. Bedeutung hat die Fläche neben einer ökologischen Biotopvernetzungsfunktion auch für die Naherholung, da der Grünzug den Anwohnern bisher einen autoverkehrsfreien Zugang zum südlich gelegenen Mittellandkanal mit seinen als Grünzug ausgebauten Seitenräumen ermöglicht.

Teil B: Die 11.700 m² große Teilfläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, soll durch Sukzession sich selbst überlassen werden und sich zu einem Wald bzw. zu einem Waldrand mit Hochstaudenflur entwickeln.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung sind nachfolgend allgemein beschriebene Auswirkungen möglich:

- Verlust von Lebensräumen, darunter Brutreviere von neun Singvogelarten;
- teilweiser Verlust von Biotopvernetzungsstrukturen;
- Verlust von Gehölzbeständen, die teilweise der Baumschutzsatzung unterfallen;
- Erhöhung der Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust;
- Verlust des gewachsenen Bodenaufbaus;
- Einschränkung der flächigen Versickerung von Niederschlagswasser;
- Reduzierung der Grundwasserneubildung;
- Verlust eines ortsbildprägenden Gehölzbestandes;
- teilweiser Verlust einer autoverkehrsreifen Verbindung zum Mittellelandkanal.

Eingriffsregelung

Gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan bestehen bisher keine Baurechte. Die Eingriffsregelung ist daher umfassend anzuwenden.

Zur Minimierung ist es erforderlich, den vorhandenen Gehölzbestand möglichst vollständig zu erhalten. Hierzu dient die Ausweisung einer Fläche mit Bindung zur Erhaltung von Sträuchern und Bäumen. Zusätzlich erfolgt in einem Teil B die im § 8 der textlichen Festsetzung erläuterte Maßnahme.

Artenschutz

Sofern die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt, ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Fragestellungen.

Baumschutz

Der Gehölzbestand unterfällt den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 20.02.2018

Anlage aufgestellt, 61.13, 24.07.2018